

S a t z u n g

vom über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Straße Wilhelmring zwischen der Hahnerberger Straße und der Einmündung des Stichwegs bei den Grundstücken Wilhelmring 38 und 42

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abweichung

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Wilhelmring in dem Abschnitt von Hahnerberger Straße bis zu der Einmündung des Stichwegs bei den Grundstücken Wilhelmring 38 und 42 weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 (EBS 1994) ab.

In den nachfolgend aufgeführten Bereichen wurden die Gehwege ohne die nach § 9 Abs. 2 EBS 1994 erforderlichen Randeinfassungen hergestellt:

- a) im Bereich des südlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 24, Flurstück 29 auf einer Länge von 8,90 m;
- b) im Bereich des südlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 24, Flurstück 8, Wilhelmring 27 auf einer Länge von insgesamt 10,00 m;
- c) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 156, Wilhelmring 16 auf einer Länge von 1,10 m;
- d) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 155, Wilhelmring 18 auf einer Länge von 0,90 m;
- e) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 153, Wilhelmring 24 auf einer Länge von 3,40 m;
- f) im Bereich des nördlichen Gehwegs vor dem Grundstück Gemarkung Cronenberg, Flur 22, Flurstück 465, Wilhelmring 32a auf einer Länge von 4,00 m.

(2) Zwei Lagepläne, in denen die Abweichungen dargestellt sind, hängen an der Anzeigetafel des Ressorts Straßen und Verkehr, Johannes-Rau-Platz 1 in Wuppertal-Barmen, 5. Etage (Eingang Große Flurstraße), neben Zimmer C-533 in der Zeit vom 24. Juni 2008 bis zum 23. August 2008 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, aus. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

§ 2
Endgültige Herstellung

Die Erschließungsanlage Wilhelming in dem Abschnitt von Hahnerberger Straße bis zu der Einmündung des Stichwegs bei den Grundstücken Wilhelming 38 und 42 gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.